ünster i. W. 1927 No. 8

Jur. Diss.

Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Auszug aus der Dissertation
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W. zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von
Henriette Lück, Köln.

Referent: Prof. Dr. Naendrup.
Korreferent: Prof. Dr. Rosenfeld.

Die Arbeit besteht aus der Einleitung, sechs Hauptteilen mit Unterabschnitten und dem Schluß.

Die Einleitung erörtert die Entstehungsgeschichte des Institutes der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, spricht von den Kämpfen, die sich in den Kommissionssitzungen und im Reichstag bei Beratung des B. G. B. um die Aufnahme der Aufhebungsparagraphen in dieses Gesetzbuch entspannen und kommt zu dem Resultat, daß die A. d. e. G. nichts anderes ist als ein Surrogat für die „Separatio perpetua“ des kanonischen Rechtes und einem parteipolitischen Kompromiß ihr Dasein verdankt. Die A. d. e. G. soll dem Katholiken, dessen Ehe unhaltbar geworden ist und dem seine Religion die Scheidung verbietet, eine andere Möglichkeit der Trennung geben.

Der 1. Hauptteil gibt zunächst eine Erklärung des Begriffes „eheliche Gemeinschaft“, eine Erklärung, die einheitlich sehr schwer abzugeben ist, da das Gesetz selbst von einer solchen absieht und das, was man unter ehelicher Gemeinschaft versteht, verschieden ist bei den einzelnen Völkern,

1927
R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

verschieden bei den einzelnen Gesellschaftsklassen, verschieden schließlich sogar in jeder einzelnen Ehe. Im Sinne des B. G. B. wird man jedoch die eheliche Gemeinschaft schlechthin als die ständige enge Lebensgemeinschaft zwischen einer Frau und einem Manne in körperlicher und geistiger Hin= sicht bezeichnen können.

Der 2. Hauptteil behandelt die Voraussetzungen für die Klage auf A. d. e. G., die ganz die gleichen sind wie diejenigen für die Scheidungsklage.

Der 3. Hauptteil spricht von der zivilprozessualen Behandlung der Aufhebungsklage, die durch § 639 Z. P. O. der Scheidungsklage grund= sätzlich gleichgestellt wird. Der auf A. d. e. G. Klageberechtigte kann statt dessen auf Scheidung klagen und umgekehrt. Er hat in jedem Stadium des Prozesses das Recht auf Umwandlung. Nach § 1576 B. G. B. kann auf Grund eines die Aufhebung aussprechenden Urteils der Antrag auf Scheidung gestellt werden. Die Umwandlung erfolgt im Prozeßwege und kann jeder= zeit verlangt werden. Das Verlangen muß nach herrschender Meinung im Wege der Klage gestellt werden.

Der 4. Hauptteil spricht von den Wirkungen der A. d. e. G. § 1586 B. G. B. bestimmt, daß mit der A. d. e. G. dieselben Wirkungen verbunden sein sollen wie mit der Scheidung. Allerdings macht das Gesetz gleich selbst eine Einschränkung, indem es in § 1586 S. 1 Halbs. 2 bestimmt: „Die Eingehung einer neuen Ehe ist ausgeschlossen", und in S. 2: „Die Vor= schriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe finden Anwendung, wie wenn das Urteil nicht ergangen wäre." Es wird dann eingehend die Grund= und Hauptstreitfrage erörtert: Wird durch die A. d. e. G. die Ehe als solche aufgelöst oder nicht? Die Ansichten über diesen Punkt gehen sehr auseinander. Die einen betrachten die Ehe als vollständig aufgelöst, die anderen sagen, die Ehe sei zwar völlig aufgelöst, das Band der Ehe bestehe aber in „gewisser Hinsicht" fort, wieder andere sprechen von einem Zu= stande der Hemmung, in dem sich die Ehe befinde, und schließlich spricht man von einer durch das Aufhebungsurteil unberührten Ehe mit gewissen Scheidungswirkungen. Meines Erachtens kann mit Rücksicht auf die Ent= stehung des Instituts, seine Zweckbestimmung und den Wortlaut des Ge= setzes das Fortbestehen der Ehe an sich, also des Ehebandes, nicht geleugnet werden. Hinsichtlich der Ehewirkungen müssen jene als fortbestehend angesehen werden, die auf der Ehe als solcher basieren, deren Bestehen also an das des Ehebandes geknüpft sind, wegfallen müssen jedoch alle jene, die auf der ehelichen Gemeinschaft gegründet sind. Welche zu der einen und welche zu der anderen Kategorie gehören, wird im folgenden zu untersuchen sein.

Der 5. Hauptteil spricht in seinem 1. Unterabschnitt von den personen= rechtlichen Wirkungen der A. d. e. G. Dieser Unterabschnitt gliedert sich wieder in 3 Unterteile, die a) von dem Verhältnis der Ehegatten untereinander, b) von dem Verhältnis der Ehegatten zu ihren Kindern und c) von dem Verhältnis der Ehegatten zu Dritten sprechen. Bei dem Verhältnis der Ehe= gatten zueinander wird das Verbot der Wiederverheiratung nach § 1586 S. 1 Halbs. 2 B. G. B. hervorgehoben, ferner die Bestimmung des § 1586 B. G. B., daß die Vorschriften über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe Anwendung finden, wie wenn das Urteil nicht ergangen wäre. Die Verpflichtung zur ehelichen Treue bleibt nach Ansicht der Verfasserin be= stehen, da sie bis zur Auflösung der Ehe fortdauert. Der Beischlaf eines

der Ehegatten mit einem Dritten ist also Ehebruch. Die Frau behält den Namen des Mannes, ebenso seine Staatsangehörigkeit, dagegen braucht sie den Wohnsitz des Mannes nicht zu teilen, da dieser Wohnsitz nicht mehr als der Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse angesehen werden kann. Die Schlüsselgewalt der Frau fällt natürlich weg, da von einem „häuslichen Wirkungskreis" nicht mehr die Rede sein kann, ebenso das Kündigungsrecht des Mannes nach § 1358 B. G. B., da die Tätigkeit der Frau die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr beeinträchtigen kann. Unterteil b) „Verhältnis der Ehegatten zu ihren Kindern" befaßt sich zunächst mit der Ehelichkeit der Kinder, die von der Frau in A. d. e. G. empfangen oder geboren werden. Sie sind meines Erachtens ehelich, da die Ehe als solche nicht aufgelöst ist. Die Vermutung nach § 1591 Abs. 2 fällt natürlich weg, denn sie hat nur Sinn bei einer wirklichen Ehegenossenschaft. Hinsichtlich der Sorge für die Person der Kinder gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Scheidung. Unterteil c) „Die Ehegatten im Verhältnis zu Dritten" spricht von dem Fortbestehen der Schwägerschaft und den Bestimmungen über Adoption und Ehelichkeitserklärung, die die gleichen bleiben wie bei der Ehe vor dem Aufhebungsurteil.

Unterabschnitt 2 „Die vermögensrechtlichen Wirkungen" behandelt im Abschnitt a diese Wirkungen zwischen den Ehegatten untereinander. Das zwischen den Ehegatten bestehende Güterrechtsverhältnis endet, da alle Güterstände ohne die eheliche Lebensgemeinschaft keinen Sinn haben. Für den Widerruf bei Schenkungen finden die Bestimmungen der Scheidung Anwendung, ebenso in bezug auf die Unterhaltspflicht. Auch hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen ist die A. d. e. G. der Scheidung gleichzustellen. Die Praesumptio Muciana verliert naturgemäß mit der Endigung der Güterstände ihre Bedeutung. Abschnitt b erörtert die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zu ihren Kindern. Durch die A. d. e. G. erleidet die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren gemeinschaftlichen Kindern keine Änderung.

Unterabschnitt 3 behandelt die erbrechtlichen Wirkungen insbesondere. Diese fallen ebenso wie die vermögensrechtlichen Wirkungen fort, da sie sich auf den aus der ehelichen Lebensgemeinschaft resultierenden Beziehungen gründen. Die Bestimmungen des § 2077 Abs. I B. G. B. über letztwillige Verfügung, gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag finden auch auf die in A. d. e. G. lebenden Ehegatten Anwendung.

Unterabschnitt 4 behandelt die strafrechtlichen Wirkungen der A. d. e.G. Abschnitt a verwirft die Bestrafung eines Ehebruchs, auf Grund dessen die A. d. e. G. verlangt ist, da ein Ehebruch nicht bestraft werden soll, solange die Ehe besteht. Wird allerdings auf Grund dieses Aufhebungsurteils die Ehe später geschieden, so steht einer Bestrafung des Ehebruchs nichts im Wege. Abschnitt b behandelt die Frage, ob eine Bestrafung des in A. d. e. G. begangenen Ehebruchs möglich ist. Da nach unserer Auffassung ein Ehebruch nach A. d. e. G. möglich ist, so steht auch seiner Bestrafung nichts im Wege, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruchs geschieden ist. Abschnitt c und d sprechen von dem Recht des § 195 St. G. B., das dem Ehemanne bei Beleidigung der Ehefrau zusteht, und von dem den Ehegatten zustehenden Recht des § 189 St. G. B. bei Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen. In beiden Fällen ist das Aufhebungsurteil bedeutungslos, da

diese Rechte auf der Ehe als solcher basieren. Die den Ehegatten durch die §§ 247 Abs. 2, 370 Abs. 1 Nr. 5 St. G. B. gewährten Vorteile bei Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Mundraub und Jagdfrevel fallen fort, da sie auf der ehelichen Lebensgemeinschaft gegründet sind.

Unterabschnitt 5 legt dar, daß die strafprozessualen Befugnisse der Ehegatten als fortbestehend anzusehen sind, da sie auf der Ehe als solcher gegründet sind.

Im Hauptabschnitt II wird die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft behandelt.

Unterteil 1 spricht über die Voraussetzungen der Wiederherstellung, die in der Literatur sehr umstritten sind. Die einen halten eine bloße Einigung, selbst unter Abwesenden, für hinreichend, während andere eine Wiederherstellung sogar in der bloßen Wiederaufnahme der Geschlechtsgemeinschaft erblicken. Meines Erachtens läßt sich gar nicht generell sagen, unter welchen Voraussetzungen die Wiederherstellung als erfolgt anzusehen ist. Es wird vor allem auf den Willen der Beteiligten ankommen. Unterteil 2 behandelt die rechtliche Natur der Wiederherstellung. Realakt oder Vertrag? Meines Erachtens ist die Wiederherstellung als Realakt anzusehen. Unterteil 3 spricht von den Wirkungen der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft. Alle Aufhebungswirkungen fallen mit der Wiederherstellung ex nunc fort, die alte Ehe besteht als solche wieder in vollem Umfange fort. Nur hinsichtlich des Güterstandes bestimmt das Gesetz, daß Gütertrennung eintreten soll, wahrscheinlich um neuen Reibungen vorzubeugen.

Im Schlußwort wird an Hand einer Statistik nachgewiesen, wie wenig Gebrauch bisher von der A. d. e. G. gemacht worden ist, eine Tatsache, die uns durchaus nicht überraschen kann, wenn wir bedenken, wieviel Lücken das Gesetz in bezug auf dieses Institut, das, ohne recht durchdacht zu sein, im letzten Augenblick noch in das B. G. B. aufgenommen wurde, aufweist. Es schafft einen für die Beteiligten auf die Dauer unerträglichen Zustand.